

Brugg, 22. Februar 2010

Produktionsreglement für SwissPrimPorc[®] Mastbetrieb

1. Allgemeines

- a. SwissPrimPorc ist das Gourmet-Schweinefleisch von ausgewählten Schweinerassen. Das Programm SwissPrimPorc fördert eine Qualitätsschweinefleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltungsanforderungen sowie Fütterung und bürgt für entsprechende Kontrollen.
- b. Markenschutz / Zusammenarbeit: SwissPrimPorc ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter den Nummern ® 471073 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen. Das Markenprogramm SwissPrimPorc basiert auf einer Lizenzvereinbarung zwischen Mutterkuh Schweiz als Lizenzgeberin resp. Vertragspartnerin und PROVIMI KLIBA SA, VIANCO AG und TRAITAFINA AG als Lizenznehmer resp. Vertragspartner. Die Aufgabenteilung und Verantwortung sind in der Lizenzvereinbarung vom 23.11.1999 geregelt.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Logo: 

Lauftext: SwissPrimPorc

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz
- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Ethoprogramme
- e. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- f. Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln
- g. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte und Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten für die SwissPrimPorc-Produktion die Auflagen von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorien. Auf dem gleichen Betrieb dürfen keine anderen Tiere der gleichen Kategorien gehalten werden, die die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen. Die Produktion von SwissPrimPorc kann in Arbeitsteilung zwischen Zucht- und Mastbetrieb oder auf dem gleichen Betrieb stattfinden.

2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft / Lizenzvertrag: Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Schweinegesundheitsdienst (SGD) und der Abschluss eines Unterlizenzvertrages mit PROVIMI KLIBA SA. Die laufende Kontrolle durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle ist obligatorisch.
- b. Tierhaltung: Für SwissPrimPorc muss der Betrieb gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

2.4. Tiere

- a. Identifizierung: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein und mit offiziellen TVD-Ohrmarken identifiziert sein.
- b. Tierzukauf: Es dürfen nur Ferkel von Zuchtbetrieben eingestallt werden, die die Anforderungen von SwissPrimPorc erfüllen. Das Einstallgewicht soll zwischen 20 und 25 kg liegen.
- c. Zucht: SwissPrimPorc basieren vorwiegend auf Kreuzungsferkeln. Die Muttertiere müssen den Rassen Schweizerisches Edelschwein (ES) oder Schweizerische Landrasse (LS) angehören oder eine Kreuzung dieser zwei Rassen sein. Für die künstliche Besamung müssen reinrassige ES-Eber mit einem IMF-Wert (intramuskuläres Fett) über dem Rassendurchschnitt eingesetzt werden. Eber-Zukäufe sind grundsätzlich mit der PROVIMI KLIBA SA abzusprechen.
- d. Qualität: SwissPrimPorc-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung und Gesundheit einzubeziehen. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
- e. Haltung, Hygiene und Sauberkeit: SwissPrimPorc-Tiere sind nach den Bestimmungen der Ethoprogrammverordnung (RAUS) zu halten. Zusätzlich ist den Tieren eine eingestreute Liegefläche zur Verfügung zu stellen. Als Einstreue zählt organisches Material. Die Tiere sind sauber zu halten, Liegeflächen korrekt einzustreuen und Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren muss permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.
- f. Fütterung: Die Tiere werden ausschliesslich mit Mischfutter für SwissPrimPorc von PROVIMI KLIBA SA gefüttert. Als Beiprodukte der Lebensmittelverarbeitung dürfen Milchnebenprodukte sowie flüssige Weizenstärke eingesetzt werden. In der Endmast (zeitliche Vorgabe durch PROVIMI KLIBA SA) wird ein gewürztes Futter eingesetzt. Bei Flüssigfütterung hat diese ausserhalb des

Liegebereichs zu erfolgen. Die Fütterung von genetisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

- g. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Die Tiere sind am Anfang der Mast zu entwurmen. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend aktualisiert eingetragen werden.
- h. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Tierpass

- a. Ausstellung: Für SwissPrimPorc-Tiere wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz auf der Basis der Tierdaten von PROVIMI KLIBA SA im Internet ein Tierpass aufgeschaltet. Nur mit diesem Tierpass ausgewiesen gilt das Tier als SwissPrimPorc.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb die Bestimmungen dieses Reglements nicht oder nicht mehr, werden für die Tiere dieses Betriebes keine Tierpässe aufgeschaltet. Diese Tiere gelten nicht als SwissPrimPorc-Tiere.

4. Vermarktung

- a. Zentrale Vermarktung: Die Mastschweine werden mit einem Zielgewicht von 105 kg LG geschlachtet. Die Tiere werden ausschliesslich von der VIANCO AG vermittelt. Die Marktpreise für SwissPrimPorc werden wöchentlich publiziert.
- b. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für Transport, Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.) Für SwissPrimPorc müssen zusätzlich Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die SwissPrimPorc-Produktion erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen

Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.

- b. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung der Produktions- und Behandlungsjournale sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Die Einstellungen (Tierdaten) sind gemäss Weisung der PROVIMI KLIBA SA zu erfassen und rechtzeitig weiterzuleiten. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Den Kontrollorganen von Mutterkuh Schweiz und den Beratern von PROVIMI KLIBA SA ist jederzeit freier Zugang zu den Betrieben und den für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Daten zu gewähren. Auf Voranmeldung können auch interessierte Dritte den Betrieb besichtigen.

6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als SwissPrimPorc-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen können sofort in Kraft gesetzt werden.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz rekuriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation¹ des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand von Mutterkuh Schweiz wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- c. Gerichtsort: Streitigkeiten aus diesem Reglement sind von den Gerichten am Sitz von Mutterkuh Schweiz auszutragen.

7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Das Reglement wurde von den Vertragspartnern am 23.11.1999 gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Der Vorstand von Mutterkuh Schweiz hat letztmals am 22.02.2010 mit Inkraftsetzung per dieses Datum eine Überarbeitung vorgenommen. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15.12.2008.

¹ Rekursdelegation besteht aus 1 Mitglied des GA (i.d.R. Präsident) und 1 Mitglied des Vorstandes (i.d.R. Vorstandsmitglied gemäss Mitgliederegion)